

Aus Mitleid töten?

Autor(en): **Seifert, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **PS-Info : Neues von Pro Senectute Schweiz**

Band (Jahr): - **(2001)**

Heft 4

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-788090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

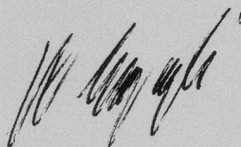
Liebe Leserin, Lieber Leser

Pro Senectute tut viel und tut es gern. In vielen Kontakten mit freiwilligen und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kantonalen Pro-Senectute-Organisationen darf ich immer wieder diese Feststellung machen. Pro Senectute ist für die älteren Menschen ein sicherer Wert.

Dass das so bleibt, bedarf immer wieder neuer Anstrengungen. Und: Dass es so bleibt, dafür ist auch Geld notwendig. Wir haben in den letzten Monaten viel vom Leistungsvertrag mit dem Bundesamt für Sozialversicherung gesprochen. Und wir sind dankbar, dass wir diesen Vertrag für die Jahre 2002 bis 2005 erneuern konnten. Aber der Leistungsvertrag sichert unsere Finanzen nur zu einem guten Drittel. Es braucht mehr. Es braucht die Beiträge der Seniorinnen und Senioren, die von den Angeboten Gebrauch machen. Und es braucht, das sei heute speziell betont, Spenden. Pro Senectute lebt nicht zuletzt von der Bereitschaft der Bevölkerung, die Stiftung mit finanziellen Zuwendungen mitzutragen.

Die jährliche Oktobersammlung steht bevor. Ich hoffe sehr, dass sie zum Erfolg wird. Allen, die sich dafür einsetzen, danke ich herzlich – insbesondere denjenigen, die als Sammlerinnen und Sammler von Haus zu Haus gehen und um Spenden bitten. Sie sind unsere Botschafter vor Ort. Sie dürfen wissen, dass ihr Wirken für Pro Senectute von unschätzbarem Wert ist.

Freundliche Grüsse



Albert Eggli, Präsident Stiftungsrat

Thema

Aus Mitleid töten?

Der Nationalrat befasst sich in seiner Herbstsession mit dem umstrittenen Thema der Sterbehilfe: Soll bei einer so genannten Mitleidstötung von Strafverfolgung abgesehen werden?

Anfang Juli wird bekannt, dass ein Altenpfleger in Luzern mindestens neun demenzkranke alte Frauen getötet hat – aus «Mitleid», wie er den Untersuchungsbehörden gegenüber erklärt. Am gleichen Tag gibt die nationalrätliche Rechtskommission bekannt, sie unterstütze – wenn auch nur mit knapper Mehrheit – die parlamentarische Initiative des Tessiner Nationalrates Franco Cavalli: Eine Tötung auf Verlangen soll keine strafrechtlichen Konsequenzen mehr haben, wenn damit Todkranke von unerträglichen und unheilbaren Leiden befreit werden können. Auch hier ist von «Mitleid» die Rede.

Ganz klar: Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Und trotzdem macht das Zusammentreffen beider Meldungen nachdenklich. In manchen Zeitungen lief anderntags der Bericht über die Luzerner Tötungsdelikte unter dem Titel «Sterbehilfe», obwohl hier keine Rede davon sein konnte, die dementen Frauen hätten den Wunsch geäussert, ihr Leben zu beenden. Die Umfrage einer Deutschschweizer Sonntagszeitung brachte zum Vorschein, dass trotz öffentlich geäussertem Entsetzen über die Tat mehr als die Hälfte der Befragten Verständnis für den Täter zeigen.

Missverstandene Autonomie

Die gegenwärtig diskutierte Liberalisierung der Sterbehilfe läuft unter der Flagge der Autonomie. Man möchte im Ernstfall nicht einer allmächtigen Ärzteschaft und ihren Apparaten ausgeliefert sein, sondern selbst entscheiden können, «wann es richtig ist zu leben und

wann es richtig ist zu sterben» (Franco Cavalli). Die Angst vor der Apparatedizin ist verständlich, doch das Problem sind nicht die Maschinen, sondern die Menschen: Wenn es an Personal mangelt, finden todkranke Patientinnen und Patienten auch nicht die Betreuung und Begleitung, die sie benötigen.

Die Suizidforschung hat nachgewiesen, dass Tötungswünsche in den meisten Fällen in psychischen Krisen und bei depressiven Erkrankungen in Erscheinung treten: Der suizidale Mensch möchte im Grund genommen nicht sterben, sondern unter anderen Bedingungen leben. Bei einer Liberalisierung der Sterbehilfe im Sinne einer Tötung auf Verlangen besteht die grosse Gefahr, dass die Sterbewünsche von psychisch kranken Menschen als Ausdruck ihrer Autonomie (miss-)verstanden werden können.

Gegen Übergriffe schützen

Hinsichtlich der Beihilfe zum Selbstmord kennt die Schweiz seit 1942 eine äusserst li-

berale Lösung: Sie wird nur dann bestraft, wenn egoistische Motive im Spiel sind. Wer unter unerträglichen Schmerzen leidet und sterben will, kann mit ärztlicher Hilfe seinem Leben ein Ende setzen. Nach Auffassung des Zürcher Ethikers Hans-Peter Schreiber erübrigt sich angesichts der bestehenden Rechtslage eine weitere Liberalisierung.

Pro Senectute hat keine einfache Patentantwort auf die äusserst heiklen Fragen rund um das Thema Sterbehilfe. Die Stiftung setzt sich aber mit aller Entschiedenheit dafür ein, dass das Leben älterer und ganz alter Menschen vollumfänglich gegen Missbräuche und Übergriffe aller Art geschützt bleibt. Ihr Selbstbestimmungsrecht darf nicht ange-tastet werden – aber es darf auch nicht missbraucht werden, um die Gesellschaft vor vermeintlichen «Lasten» zu befreien. Diese ist vielmehr dazu aufgerufen, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit ältere und ganz alte Menschen in Würde leben und in Würde sterben können. Vor allem dürfen die Pflegenden mit ihrer schweren Aufgabe nicht allein gelassen werden. *kas*

Ein Beitrag zur Debatte

Seit Monaten läuft in der Schweiz eine intensive Debatte über Sterbehilfe und Euthanasie. Auslöser war der Beschluss des Zürcher Stadtrates, Mitgliedern von Sterbehilfeorganisationen den Zutritt zu Kranken- und Altersheimen nicht mehr zu untersagen und somit Beihilfe zum Suizid in städtischen Einrichtungen zu ermöglichen (siehe dazu «PS Info» 2/2001). Auf Bundesebene steht ein Entscheid über die mögliche Zulassung der aktiven direkten Sterbehilfe an. Einen lesenswerten Beitrag zur Debatte liefert das kürzlich erschienene Buch «Vom Recht zu sterben zur Pflicht zu sterben?» Es dokumentiert eine von der «Schweizerischen Gesellschaft für ein Soziales Gesundheitswesen» gemeinsam mit der Zeitschrift «SM Soziale Medizin» durchgeführte Tagung zum Thema «aktive Euthanasie». Die Debatte um die Sterbehilfe verläuft nicht im luftleeren Raum, sondern auf dem Hintergrund einer Auseinandersetzung um die Rationierung medizinischer und pflegerischer Leistungen. Es müsse verhindert werden, dass aus den erweiterten Rechten beim Sterben «durch die Hintertür eine Pflicht zum Sterben wird», schreibt der Basler Arzt Alex Schwank.

Alex Schwank / Ruedi Spöndlin (Hrsg.): *Vom Recht zu sterben zur Pflicht zu sterben? Beiträge zur Euthanasiedebatte in der Schweiz, Zürich 2001 (edition 8), 163 Seiten, Fr. 22.–*